

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG STROMINTENSIVER UNTERNEHMEN ZUR FÖRDERUNG VON STROM AUS OFFSHORE-WINDKRAFTANLAGEN

**EU Kommission, Beschl. v. 27.03.2018, C(2018) 1943 final, SA.49416 (2017/N)**

Die Kosten des Anschlusses von Offshore-Windkraftanlagen an das Stromnetz sollen in Deutschland ab 2019 über eine Umlage finanziert werden, die von den Stromverbrauchern zu zahlen ist. Bestimmte Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit einen hohen Stromverbrauch haben, brauchen nur einen Teil dieser Umlage zu zahlen.

Die Kommission hat die Ermäßigung der Umlage für stromintensive Unternehmen auf der Grundlage ihrer Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 geprüft. Sie ist der Auffassung, die ermäßigte Umlage erlaube eine tragfähige Finanzierungsgrundlage für die Förderung von Stromgewinnung aus Offshore-Windkraftanlagen. Die Ermäßigung sei auf Unternehmen aus Wirtschaftszweigen beschränkt, deren Wettbewerbsposition aufgrund ihrer Stromintensität ansonsten gefährdet wäre. Die begünstigten Unternehmen müssten eine Stromintensität von 20 % aufweisen und einem Wirtschaftszweig mit einer Handelsintensität von 4 % auf Unionsebene angehören. Die Kommission hält die Maßnahme außerdem für verhältnismäßig, da für mindestens 15 % der durch die Umlage entstandenen zusätzlichen Kosten keine Ermäßigung gewährt würde.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Ermäßigung der vom Verbraucher getragenen Kosten für den Netzzugang bei Strom aus Offshore-Windkraftanlagen hält die Kommission für angemessen, wenn sie sich in den von den Leitlinien vorgegebenen Grenzen bewegt. Das kommt der Industrie, die einen hohen Stromverbrauch hat und damit besonders von der neuen Umlage betroffen wäre, zugute. Damit gilt für die Gewinnung von Strom aus Offshore-Windkraftanlagen, was auch schon in mehreren Mitgliedsstaaten für die Gewinnung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall genehmigt wurde. Entscheidend ist dabei hier, dass es sich um eine Ermäßigung handelt. Die Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 28. Mai 2018 (SA.34045) eine (inzwischen geänderte) völlige Freistellung der stromintensiven Unternehmen von den Netzentgelten in Deutschland als nicht beihilfenkonform angesehen und Rückzahlung des jeweils zu hohen Anteils gefordert.